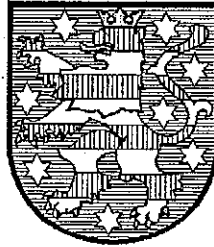


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

B

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Richter König als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **1. Juni 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.10.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, paschtunischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am 15.10.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 03.11.2016 einen Asylantrag bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt).

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 18.01.2017, auf deren Inhalt im Übrigen Bezug genommen wird, gab er an, dass er nicht zur Schule gegangen sei. Er könne weder lesen noch schreiben. Sein Vater sei bei der afghanischen Armee gewesen und hätte der Familie Geld geschickt. Aufgrund der Zugehörigkeit zur afghanischen Armee habe sein Vater Drohbriefe und Anrufe bekommen. Er sei dazu aufgefordert worden, seine Tätigkeit niederzulegen, anderenfalls würden sie seine Kinder töten. Deshalb habe sein Vater ihm auch verboten das Haus zu verlassen. Er habe das ab und zu dennoch getan und sei mit dem alten Auto der Familie Taxi gefahren. Von dem so verdienten Geld habe er etwa 10 Tage lang leben können, sodass er monatlich etwa bis zu 4 Tage gearbeitet hätte. Bis zu seiner Ausreise habe er zusammen mit seinen Eltern, seinen fünf Brüdern und seinen drei Schwestern im Dorf Abbazak im Distrikt Muhammad Agha in der Provinz Logar gelebt.

Mit Bescheid vom 30.10.2017, zugestellt am 03.11.2017, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3), sowie auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG ab (Nr. 4). Die Abschiebung nach Afghanistan

wurde angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Auf die Begründung wird Bezug genommen.

II.

Am 13.11.2017 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erhoben und beantragt,

1. die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen und den Bescheid vom 30.10.2017 aufzuheben, soweit er diesem entgegensteht,
2. hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG vorliegen und den Bescheid vom 30.10.2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht,

Er trägt ergänzend vor, sein Vater habe den Dienstgrad eines Majors und habe die Befehlsgewalt über mehrere Oberstleutnante. Der Onkel des Klägers sei mittlerweile getötet worden. Zu den Umständen habe es mehrere Geschichten, welche davon stimme wisse er nicht. Ende Oktober 2018 sei einer seiner Brüder entführt und von den Taliban festgehalten worden. Eine Woche nach seiner Rückkehr zur Familie habe er erstmals wieder gesprochen und erzählt, dass dies wegen der Tätigkeit des Vaters für die afghanische Armee passiert sei. Angesichts dessen sei seine Familie nach Kabul geflohen, wo sie sich versteckt gehalten habe.

Die Beklagte lässt beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Mit Beschluss vom 05.02.2019 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Bundesamtsakte in elektronischer Form, auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 24.02.2022), und den Inhalt der Sitzungsprotokolle vom 20.06.2019 sowie vom 01.06.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 30.10.2017 ist im angegriffenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten. Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG** (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -**Verfolgungsgründe** -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, das heißt also mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die **Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL** zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfol-

gung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt trichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden **prozessualen Mitwirkungspflicht** gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

Gemessen an den vorstehenden Ausführungen ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß **§ 3 Abs. 1 AsylG** zuzuerkennen.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Vater des Klägers bei der afghanischen Armee tätig war. Die Angaben des Klägers waren detailreich, frei von Widersprüchen und entsprachen den bereits gemachten Angaben in der ersten mündlichen Verhandlung sowie denen bei der Anhörung vor dem Bundesamt. Insoweit es Unstimmigkeiten zu dem Dienstgrad des Vaters in der

afghanischen Armee gab, konnte der Kläger in der mündlichen Verhandlung anschaulich erläutern, dass dies sowohl an der Übersetzung des Wortes Major aus der Sprache Paschtu ins Deutsche liege als auch daran, dass die Rangfolge der Dienstgrade in der afghanischen Armee anders sei als in der Bundeswehr. Nach Auffassung des Gerichts kommt es auf den genauen Dienstgrad des Vaters jedoch nicht an, sodass auf eine weitere Beweiserhebung verzichtet werden konnte. Entscheidend für die Beurteilung der Voraussetzung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers, waren die Angaben des Klägers dazu, dass sein Vater Teil der afghanischen Armee gewesen sei und dass eine Bedrohung der Familie aufgrund der Tätigkeit des Vaters bereits stattgefunden habe. Die Angaben des Klägers zu den Drohbriefen und Anrufen durch die Taliban blieb über die Jahre hinweg beständig, ohne dass der Kläger seinen Vortrag steigerte oder veränderte. Auch konnte der Kläger plausibel erläutern, weshalb sein Vater trotz der Bedrohung durch die Taliban weiter seiner Tätigkeit bei der Armee ausüben habe müssen, da er die Familie weitestgehend allein ernähren hätte. So erscheint auch der ergänzende Vortrag des Klägers zu seiner Tätigkeit als Taxifahrer, um die Familie finanziell unterstützen zu können, plausibel. Der Vortrag ist zur Beurteilung der Asylgründe unerheblich, fügt sich jedoch logisch in den anderweitigen Vortrag ein. Der Kläger erläuterte, dass sein Vater regelmäßig seine Gehaltszahlungen nicht pünktlich erhalten habe, sodass der Kläger sich veranlasst gesehen habe, selbst zur Unterstützung der Familie Geld dazu zu verdienen. Die Ausführungen zu der finanziellen Situation der Familie des Klägers ergänzte dieser dadurch, dass sie zwar eine große Familie seien, das Gehalt des Vaters jedoch grundsätzlich ausreichend gewesen sei, da sie sich zu einem großen Teil aus den Erträgen ihres eigenen Grundstückes versorgen hätten können. Der Kläger ist glaubwürdig, da er in seiner Darstellung möglicherweise fluchtrelevanter Ereignisse (Tod des Onkels) darauf hinwies, dass es sich bei der Darstellung der Todesursachen und -gründe des Onkels lediglich um Vermutungen seinerseits handele und es hierzu eine Vielzahl von Erzählungen gegeben habe. In der Gesamtschau der Darstellungen des Klägers konnte sich das Gericht davon überzeugen, dass der Vortrag des Klägers glaubhaft war.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Taliban als staatliche Akteure dem Kläger aufgrund der Tätigkeit seines Bruders und seines Vaters für die afghanische Armee das Merkmal der politischen Gegnerschaft (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG) zuschreiben und ihm aus diesem Grund bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG). Dabei kann die Frage offen bleiben, ob der Kläger selbst bereits einer Vorverfolgung ausgesetzt war oder welchen genauen militärischen Rang der Bruder und der Vater innehatten. Denn das Gericht geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Angehörigen von Mitgliedern der afghanischen Armee grundsätzlich mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch die Taliban droht, wenn diese bereits durch die Taliban identifiziert und aufgrund der Tätigkeit des Familienmitgliedes bedroht wurden.

Entgegen einiger ihrer offizieller Verlautbarungen, die eine gegenüber der ersten Herrschaft der Taliban gemäßigte Vorgehensweise ankündigen (siehe hierzu Deutschlandfunk Kultur, https://www.deutschlandfunkkultur.de/afghanistans-zukunft-taliban-predigen-emirat-light.979.de.html?dram:article_id=501891, 19.08.2021), gibt es bereits Meldungen seitens des UNHCR und Human Rights Watch, dass es trotz der von den Taliban verkündeten Amnestie in verschiedenen Landesteilen zu Massenhinrichtungen von früheren afghanischen Regierungsmitarbeitern und ehemaligen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte gekommen sei (so die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Statement vom 24.08.2021, S. 1). Bereits nach wenigen Tagen wurde berichtet, dass die Taliban in Kabul und anderen Städten von Haus zu Haus gehen und gezielt nach Personen suchen würden, die mit westlichen Staaten zusammengearbeitet oder zentrale Positionen im afghanischen Militär, der Polizei und den Ermittlungsbehörden innegehabt hätten. Auch Familienmitglieder dieser Personen sollen in Haft genommen worden sein (Briefing Notes des Bundesamts vom 23.08.2021 unter Berufung auf den Bericht des Norwegian Center for Global Analyses im Auftrag der UN vom 18.08.2021; Zeit online, Das Geld wird knapp, die Verstecke auch, 08.09.2021, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-09/afghanistan-evakuierung-abschluss-taliban-bevoelkerung-lage-protokolle>). Die Taliban sollen die Suche nach „Kollaborateuren“ verstärken (BFA, Kurzinformation der Staatendokumentation: Aktuelle Entwicklungen und Informationen in Afghanistan, Stand: 20.08.2021, S. 2). Human Rights Watch berichtet, dass es in den ersten drei Monaten nach der Machtübernahme am 15. August 2021 allein in den Provinzen Ghazni, Helmand, Kandahar und Kunduz zu mehr als 100 Tötungen bzw. Inhaftierungen von ehemaligen Sicherheitskräften gekommen sei (Human Rights Watch „No Forgiveness for People Like You“ v. 30.11.2021, S. 1). Die Taliban identifizierten die ehemaligen zivilen und militärischen Regierungsmitarbeiter durch Unterlagen, die die ehemalige Regierung zurückgelassen habe (Human Rights Watch, a.a.O., S. 2). Die Taliban-Führung habe Mitglieder der sich ergebenden Einheiten der afghanischen Regierung angewiesen, sich zu registrieren, um ein Schreiben zu erhalten, das ihre Sicherheit garantiere (Human Rights Watch, ebenda). Allerdings hätten die Taliban dies dazu genutzt, Personen innerhalb von Tagen nach ihrer Registrierung festzunehmen oder hinrichten zu lassen (Human Rights Watch ebenda). Auch ehemalige Regierungs- und Sicherheitskräfte, die sich nicht registriert hätten, seien verhaftet oder getötet worden (Human Rights Watch ebenda). In kleineren afghanischen Städten und Dörfern, in denen sich die Bewohner in der Regel untereinander kannten, seien die Taliban, auch wenn sie nicht aus der Gegend stammten, in der Lage,

aufgrund dieser Beziehungen Informationen zu erhalten und Personen zu identifizieren, die für die vorherige Regierung gearbeitet hätten (Human Rights Watch, ebenda). Diese Personen würden für weitere Befragungen herausgegriffen, exemplarisch hingerichtet oder inhaftiert (Human Rights Watch, a.a.O., S. 2-3). Zu den an Ort und Stelle Hingerichteten gehörten oftmals auch Sicherheitskräfte, die keine leitende Position innegehabt hätten, die weniger bekannt gewesen seien oder denen der Rückhalt des Stammesführers gefehlt habe (Human Rights Watch, a.a.O., S. 3). Die Taliban hätten auch gezielt nach bekannten ehemaligen Sicherheitskräften gesucht und in vielen Fällen deren Familienmitglieder bedroht und misshandelt, damit diese den Aufenthaltsort der Untergetauchten preisgeben (Human Rights Watch ebenda). Offiziell hätten die Taliban-Regierung wiederholt bestritten, dass ihre Streitkräfte Hinrichtungen und Inhaftierungen durchgeführt hätten (Human Rights Watch, a.a.O., S. 4). Immer mehr Beweise deuten jedoch darauf hin, dass exemplarische Hinrichtungen und unter Misshandlungen auf Anweisung von hochrangigen Taliban-Führern auf Distrikt- oder Provinzebene durchgeführt würden (Human Rights Watch, ebenda). Es muss auch bezweifelt werden, dass die Taliban ihre religiös begründeten Werte aufgeben werden (AAN, Thomas Ruttig, Have The Taliban Changed? 29.03.2021, <https://www.afghanistan-analysts.org/en/other-publications/external-publications/have-the-taliban-changed/>). Die Präsentation der neuen Regierungsmannschaft am 07.09.2021 gab diesbezüglich auch keinen Anlass zur Hoffnung, sondern nährt die bestehenden Befürchtungen zusätzlich. Das Kabinett besteht ausschließlich aus Männern, einige davon auf der Fahndungsliste der US-Ermittlungsbehörde FBI als Terroristen geführt (Zeit online, USA beunruhigt über Kabinett der Taliban, Süddeutsche Zeitung, Männer, Mullahs, Extremisten, 08.09.2021, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-09/afghanistan-usa-sorge-taliban-kabinett-al-kaida-blinken>).

Angesichts dessen ist das Gericht davon überzeugt, dass auch der Kläger als Angehöriger eines Mitgliedes der afghanischen Armee in seinem Heimatland aktuell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer Hinrichtung oder Misshandlung durch die Taliban bedroht ist. Selbst nach dem nunmehr beachtlichen Zeitablauf seit der Ausreise des Klägers ist davon auszugehen, dass aufgrund der bereits erfolgten Bedrohung der Familie des Klägers durch die Taliban, der Name der Familie diesen bereits bekannt ist und ihr deshalb das Merkmal der politischen Gegnerschaft bei einer Rückkehr zugeschrieben werden wird. Die Familie wird insoweit auch durch die Tätigkeit des Bruders bei der afghanischen Armee erneut in den Fokus der Taliban gerückt sein, da diese nunmehr auch nicht davon ausgehen werden, dass mittlerweile eine Abkehr der Familie von den Werten der Gegnerschaft erfolgt ist.

Für den Kläger besteht in Afghanistan auch keine Möglichkeit eines internen Schutzes nach § 3e AsylG, weil die Verfolgungsgefahr landesweit besteht.

2. Hat der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG – wie vorliegend – Erfolg, kommt es auf eine Entscheidung über den Hilfsantrag nicht mehr an.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

3. Die Kostenentscheidung basiert auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgen aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. König